

# Tennis- und Squashanlagen Toggenburg

## Statuten

# STATUTEN

der Genossenschaft "Tennis- und Squashanlagen Toggenburg",  
mit Sitz in Unterwasser, Gemeinde Alt St. Johann

## 1. Firma, Sitz und Zweck

### Art. 1

**Firma  
Sitz**

Unter der Firma „Genossenschaft Tennis- und Squashanlagen Toggenburg“ besteht mit Sitz in Unterwasser, Gemeinde Alt St. Johann, auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.

### Art. 2

**Zweck**

Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung und den Betrieb einer Tennis- und Squashanlage in Unterwasser sowie der dazugehörigen Infrastruktur.

Sie trifft alle Massnahmen, die zur Erreichung dieser Zielsetzung notwendig sind, insbesondere kann sie sich an anderen Institutionen beteiligen, sowie Liegenschaften und Baurechte erwerben.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3

**Mitglieder**

Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften (OR 926) werden.

### Art. 4

**Erwerb**

Wer Mitglied werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen und mindestens einen Anteilschein zu übernehmen. Die Verwaltung beschliesst über die Aufnahme. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

### Art. 5

**Verlust**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt ist unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist schriftlich an die Verwaltung zu erklären. Ein Austritt kann frühestens nach 3-jähriger Mitgliedschaft erfolgen
- b) durch Tod eines Mitgliedes. Ehegatten und Angehörige der ersten Parantele der Erbengemeinschaft werden ohne weiteres Mitglied der Genossenschaft
- c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- d) durch Ausschluss; vgl. Art. 6

## **Art. 6**

### **Ausschluss**

Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen:

- a) bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Genossenschaft
- b) wenn es die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt
- c) aus anderen wichtigen Gründen

Der Ausgeschlossene kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen.

Wird der Ausgeschlossene bestätigt, so kann der Ausgeschlossene innert 2 Monaten seit der Mitteilung den Richter anrufen.

## **Art. 7**

### **Anteilscheine**

Jedes Mitglied hat beim Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Genossenschaftsanteilschein von Fr. 500.– zu übernehmen oder einzubezahlen.

Der Übernahmepreis des Genossenschaftsanteils bestimmt sich nach dem jeweiligen Wert im Eintrittszeitpunkt. Als Minimum gilt der Nominalwert. Ein Agio gegenüber dem Nominalwert ist den Reserven zuzuweisen.

Die Verwaltung kann bei Zeichnung von mehreren Anteilscheinen die Ausgabe ohne Angabe von Gründen beschränken.

Die Genossenschaft übergibt jedem Mitglied die entsprechende Anzahl Anteilscheine bzw. Zertifikate, die auf den Namen des Zeichners lauten. Sie gelten als Mitgliedschaftsausweis. Die Übertragung von Anteilscheinen ist der Verwaltung mitzuteilen und wird im Sinne der Aufnahme in Art. 4 behandelt.

## **Art. 8**

### **Haftung**

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die Haftung erstreckt sich auch bei den einzelnen Genossenschaftern nur auf den gezeichneten Genossenschaftsanteil. Es besteht weder eine persönliche Haftung noch eine Nachschusspflicht.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 9**

### **Rechte**

Rechte und Pflichten beginnen mit dem Tag der Aufnahme in die Genossenschaft. Jedes Mitglied hat nach Massgabe der Verfügbarkeit von Spielplätzen und im Rahmen der Ordnung gemäss Art. 33 Anspruch auf angemessene Platzbelegung.

## **4. Organisation**

### **Art. 10**

### **Organe**

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Kontrollstelle

Die Verwaltung kann für besondere Aufgaben Spezialausschüsse bestellen. Deren Aufgaben- und Kompetenzbereich ist im Protokoll festzuhalten.

## **4.1 Generalversammlung**

### **Art. 11**

#### **Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Verwaltung und des Präsidenten
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Abnahme der Betriebsrechnung, des Jahresberichtes und der Bilanz
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- f) Entlastung der Verwaltung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Beschlussfassung über Kredite ausserhalb des Budgets, die im Einzelfall Fr. 20'000.– übersteigen
- i) Festsetzung der Entschädigung und Taggelder für die Mitglieder der Verwaltung
- k) An- und Verkauf von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB
- l) Beschlussfassung über die Erstellung von Bauten und Aufnahme von Anleihen
- m) Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
- n) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr gemäss Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

### **Art. 12**

#### **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können von der Verwaltung nach Bedarf einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung muss innert 3 Monaten einberufen werden, wenn es wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, bei weniger als 30 Genossenschafter wenigstens deren drei, durch schriftliches und begründetes Gesuch an die Verwaltung verlangen. Die Einberufungspflicht besteht auch gemäss Art. 903 und 905 OR.

### **Art. 13.**

#### **Einladung**

Eine Generalversammlung ist durch die Verwaltung durch schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Verhandlungstermin einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

### **Art. 14**

#### **Anträge**

Anträge der Mitglieder zu Händen der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens Ende Mai schriftlich an die Verwaltung zu richten.

In der Generalversammlung ist jedes Mitglied befugt, Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Verschiebung eines Verhandlungsgegenstandes zu stellen. Anregungen eines Mitgliedes müssen, sobald die Generalversammlung dies beschliesst, von der Verwaltung mit einem Antrag der nächsten Generalversammlung vorgelegt werden.

#### **Art. 15**

##### **Stimmrecht Stellvertretung**

In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung durch einen andern Genossenschafter oder einen handlungsfähigen Ehegatten, Elternteil, bzw. ein urteilsfähiges Kind ist zulässig.

Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht; er kann nur ein Mitglied vertreten.

#### **Art. 16**

##### **Beschluss- fähigkeit Stimmabgabe**

Die Generalversammlung ist, ordnungsgemässe Einberufung vorausgesetzt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beantragen.

Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsvorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten (888 OR).

#### **Art. 17**

##### **Vorsitz Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung.

Über den Gang der Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse und die Wahlen sind genau zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **Art. 18**

##### **Stimmabgabe bei Decharge und Rekurs**

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

- a) sämtliche an der Geschäftsführung beteiligten Personen bei der Entlastung der Verwaltung
- b) die Mitglieder der Verwaltung bei der Beschlussfassung über Rekurse gegen die Verwaltung (Art. 6)

### **4.2 Verwaltung**

#### **Art. 19**

##### **Zusammen- setzung**

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie werden durch die Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Mehrheit muss aus Genossenschaffern und aus Schweizerbürgern mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen.

#### **Art. 20**

##### **Konstituierung**

Abgesehen von der Wahl des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie wählt jedenfalls einen Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier.

Als Aktuar und Kassier kann die Verwaltung auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählen; diesfalls haben sie nur beratende Stimme in der Verwaltung.

### **Art. 21**

#### **Sitzungen**

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten bei dessen Verhinderung, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung muss erfolgen, sofern es von mindestens 1/3 der Mitglieder der Verwaltung verlangt wird.

### **Art. 22**

#### **Beschlüsse**

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **Art. 23**

#### **Geschäfte**

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

Ihr obliegt die Besorgung sämtlicher Angelegenheiten, die ihr durch Gesetz (Art. 902 und 903 OR) und Statuten übertragen sind, sowie die Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Darunter fallen namentlich:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Genossenschaft
- d) Führen des Mitgliederverzeichnisses
- e) Einforderung des Gegenwertes der gezeichneten Anteilscheine
- f) Vollzug der Anmeldung beim Handelsregisteramt
- g) Führung der notwendigen Geschäftsbücher, Erstellung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
- h) Aufstellen einer Geschäftsordnung für die Verwaltung und Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder der Verwaltung
- i) Aufstellung des Betriebsreglementes
- k) Genehmigung von Projekten und Kostenvoranschlägen
- l) Abschluss von Anstellungsverträgen, Aufstellung des Pflichtenheftes der Angestellten
- m) Abschluss von Verträgen zur Mittelbeschaffung
- n) Abschluss von Baurechtsverträgen sowie Pachts- und Benützungsverträgen
- o) Beschluss über die Rückzahlung von Anteilscheinen
- p) Bezeichnung der mit der Geschäftsführung beauftragten Personen, Erteilung der nötigen Weisungen und Überwachung ihrer Tätigkeit

### **Art. 24**

#### **Vertretung nach aussen**

Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die Verwaltung beschliesst, wer für die Genossenschaft rechtsverbindliche Unterschriften führt. Die Zeichnungsberechtigten zeichnen kollektiv zu Zweien.

### 4.3 Kontrollstelle

#### **Art. 25**

**Wahl, Amtsdauer, Zusammensetzung, Aufgabe**

Als Kontrollstelle werden auf eine vierjährige Amtsdauer zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor oder alljährlich eine Treuhandgesellschaft gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein; sie dürfen nicht Mitglied der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Den Revisoren obliegen die Aufgaben gemäss Art. 907 bis 909 des OR.

### 5. Finanzielles, Rechnungswesen

#### 5.1 Genossenschaftskapital

#### **Art. 26**

**Mittelbeschaffung, Haftung**

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen (Grundkapital)
- b) Aufnahme von Darlehen und Krediten
- a) Mietzinseinnahmen
- b) durch eventuelle weitere, von der Verwaltung zu beschliessenden Einnahmequellen

Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Vermögen der Genossenschaft.

#### **Art. 27**

**Wert der Anteile, Eintrag**

Es werden Anteilscheine zu nominell Fr. 500.– ausgegeben. Sie lauten auf den Namen des Inhabers und gelten als Mitgliedschaftsausweis. Sie sind nummeriert. Sie werden unter Angabe von Nummer, Name und Adresse ins Mitgliederverzeichnis eingetragen.

#### **Art. 28**

**Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen**

Ausscheidenden Mitgliedern oder deren Erben stehen keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen zu.

Die Verwaltung kann Anteilscheine gegen-Entrichtung des inneren Wertes unter Ausschluss der Reserven, höchstens aber des Nominalwertes, zurücknehmen.

Die Verwaltung kann die Auszahlung mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der Genossenschaft bis zu höchstens drei Jahre aufschieben.

#### 5.2 Rechnungslegung

#### **Art. 29**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

#### **Art. 30**

**Jahresrechnung, Budget**

Die Verwaltung hat die Jahresrechnung zusammen mit dem Budget und dem Geschäfts- und Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft den Mitgliedern zur Einsicht aufzulegen.

### **Art. 31**

#### **Gewinn- verteilung**

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, so ist er wie folgt zu verwenden:

- a) ein Zwanzigstel ist dem Reservefonds zuzuweisen, bis er einen Fünftel des Genossenschaftsvermögens aufweist
- b) sodann kann auf die Anteilscheine eine Verzinsung von höchstens 6 % pro Jahr ausgerichtet werden (inkl. allfällige Vergünstigungen für tennisspielende Mitglieder)
- c) ein noch vorhandener Überschuss fällt ebenfalls in die Reserven

### **Art. 32**

#### **Sitzungsgelder, Auslagen**

Die Mitglieder der Verwaltung und der Baukommission haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ein Sitzungsgeld.  
Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaftsorgane ist verboten.

## **6. Bau und Betrieb der Tennis- und Squashanlage**

### **Art. 33**

#### **Vermietung der Spielplätze**

Bei der Vermietung der Spielplätze sind die Interessen der Öffentlichkeit und insbesondere des Fremdenverkehrs gebührend zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat erlässt das Betriebsreglement. Den Genossenschaftsmitgliedern wird ein Platzreservations-Vorrecht eingeräumt.

## **7. Bekanntmachung**

### **Art. 34**

#### **Publikations- organ**

Die vom Gesetz geforderten Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.  
Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch nicht eingeschriebenen Brief.

## **8. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 35**

#### **Vollzug**

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, soweit die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

### **Art. 36**

#### **Vermögens- verteilung**

Das Vermögen der Genossenschaft wird in erster Linie zur Tilgung ihrer Schulden verwendet; nachher zur Rückzahlung der Anteilscheine höchstens zum Nominalwert.

Die Widmung eines allfälligen Liquidationsüberschusses hat, nach Rückzahlung der Anteilscheine höchstens zum Nennwert, für gemeinnützige Zwecke zu erfolgen.

**9. Schlussbestimmungen**

**Art. 37**

**Genehmigung**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. September 2001 angenommen worden.

9656 Alt St. Johann, den 14. September 2001

Der Präsident:

Alois Ebnerer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alois Ebnerer', written over a horizontal dotted line.

Der Protokollführer:

Max Hagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Max Hagen', written over a horizontal dotted line.